

Rechtsprechungsübersicht

Stundung der Verfahrenskosten/ Stundungsaufhebung

Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken (§ 4a InsO).

In § 4 c InsO sind die Gründe aufgezählt, die zur Aufhebung der Stundung führen. Liegen diese Gründe zur Zeit des Antrages vor, wird keine Stundung gewährt. So z. B., wenn der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände macht, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgibt; wenn die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben; der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist; der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und - wenn er ohne Beschäftigung ist - sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.

AG München, Beschl. v. 3. 5. 2017 - 1504 IK 700/17, ZInsO 2017, 1693

Eine Stundung der Verfahrenskosten ist zu versagen, wenn die wesentlichen am Verfahren teilnehmenden Forderungen nicht von der Restschuldbefreiung erfasst sind, da sie dinglich gesichert sind und den Gläubigern so die abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen nach §§ 49, 52 InsO zusteht.

LG Duisburg, Beschl. v. 09.02.2017 - 7 T 10/17,

Die Rechtsprechung des BGH, wonach die Stundung der Verfahrenskosten aufgehoben werden kann, wenn „zweifelsfrei“ ein Versagungsgrund vorliegt, gilt auch in Verfahren, die nach dem 01.07.2014 beantragt worden sind und für die mithin neues Recht anzuwenden ist.

AG Augsburg, Beschluss vom 12.09.2017 - IK 459/17, BeckRS 2017, 130840

Wird in einem früheren Insolvenzverfahren die bewilligte Kostenstundung aufgehoben, weil der Schuldner die ihm obliegenden Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten verletzt hat, fehlt einem Antrag auf Kostenstundung in einem neuen Verfahren für die Dauer von drei Jahren das Rechtsschutzbedürfnis (entgegen BGH, BeckRS 2017, 112890).

LG Düsseldorf, Beschl. v. 21.11.2016 - 25 T 744/16

Das Insolvenzgericht ist befugt zu prüfen, ob eine den Anforderungen des § 305 I Nr. 1 InsO entsprechende persönliche Beratung stattgefunden hat. Beantwortet der Schuldner ein derartiges Auskunftsverlangen des Insolvenzgerichts nicht, so kann sein Stundungsantrag zurückgewiesen werden.

LG Koblenz, Beschl. v. 25.07.2012 - 2 T 392/12

Die Versagung der Verfahrenskostenstundung kommt nur dann in Betracht, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Schuldner infolge begangener Straftaten (etwa Arbeitsplatzverlust infolge der Inhaftierung) sich um die mögliche Gläubigerbefriedigung gebracht hat.

AG Kaiserslautern, Beschl. v. 13.05.2016 - IK 69/11, ZInsO 2016, 2100

1. Die Stundung der Verfahrenskosten ist ausgeschlossen, wenn in einer Prognoseentscheidung des Gerichts die Summe der gem. § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang nicht ermöglichen.
2. Angaben zum Vorliegen von Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen gehören zu den für die Stundungsentscheidung des Gerichts entscheidungserheblichen Angaben. Fehlen diese vorsätzlich, kann eine gewährte Kostenstundung gem. § 4c Nr. 1 InsO aufgehoben werden.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 05.10.2012 - 25 T 466/12

1. Im Verfahren der Prüfung der Gewährung der Verfahrenskostenstundung ist auch zu berücksichtigen, ob dem Schuldner voraussichtlich ein wirtschaftlich unbelasteter Neustart möglich ist. Dies ist nicht der Fall, sofern mit der Anmeldung von Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung ernsthaft zu rechnen ist und diese einen beträchtlichen Teil seiner Gesamtverschuldung (vorliegend 45%) ausmachen.
2. Eine Verurteilung gem. § 823 II BGB i.V.m. §§ 248b, 27 StGB ist in diesem Sinne berücksichtigungsfähig, weil sich hier der Schädiger vorsätzlich an dem Eigentum oder den Sachwerten eines Dritten vergeht und eine "Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination" nicht gegeben ist.

AG Montabaur, Beschl. v. 08.07.2016 - 14 IK 88/16, ZInsO 2017, 403

Einem Antrag auf Verfahrenskostenstundung fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn der Schuldner die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung in einem vorherigen Restschuldbefreiungsverfahren schuldhaft dadurch provoziert hat, dass er seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht aus § 97 I InsO nicht nachgekommen ist.

LG Hamburg, Beschl. v. 26.02.2016 - 326 T 61/15, ZInsO 2016, 1123

1. Die Verfahrenskostenstundung in der Wohlverhaltensphase kann aufgehoben werden, wenn der Schuldner sich nicht ausreichend um Erwerbstätigkeit bemüht. Diese Obliegenheitsverletzung liegt vor, wenn der Schuldner sich nicht aktiv und ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemüht.
2. Eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, deren Beendigung der Schuldner zudem dem Jobcenter nicht anzeigt, stellt keinen hinreichenden Entschuldigungsgrund für die Einstellung von Bewerbungsbemühungen dar, wenn der Schuldner zuvor trotz seines Alters noch eine Arbeitsstelle innegehabt hatte.

AG Göttingen, Beschl. v. 13.04.2016 - 74 IN 46/16, NZI 2016, 586

1. Voraussetzung für die Bewilligung von Stundung ist ein zulässiger Restschuldbefreiungsantrag. Daran fehlt es, wenn dem Schuldner innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung Restschuldbefreiung erteilt wurde (§ 287a II Nr. 1 InsO).
2. Hat der Schuldner die Erteilung der Restschuldbefreiung verschwiegen, ist eine bewilligte Stundung gem. § 4c Nr. 5 InsO i.V.m. § 290 I Nr. 6 InsO und § 4c Nr. 1 InsO aufzuheben.
3. Ist der Eröffnungsbeschluss noch nicht rechtskräftig, ist er aufzuheben (BGH ZInsO 2006, 871 = ZIP 2006, 1651; AG Göttingen ZInsO 2015, 323 und ZInsO 2016, 287 = ZVI 2016, 128) und ein Fremdantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gem. § 26 InsO abzuweisen.

AG Göttingen, Beschl. v. 02.09.2016 - 71 IK 125/16 NOM, ZInsO 2016, 2268

1. Die Regelung des § 287a Abs. 2 InsO ist abschließend.
2. Nach Versagen der Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO kann ein erneuter Antrag auf Stundung auch dann nicht mit einer Sperrfrist belegt und als unzulässig abgewiesen werden, wenn die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung wegen Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungsrechte erfolgte (a. A. AG Ludwigshafen, Beschl. v. 27.05.2016 - 3f IN 158/16 Lu, ZInsO 2016, 1335).

AG Ludwigshafen am Rhein, Beschl. v. 27.05.2016 - 3f IN 158/16, ZInsO 2016, 1335

1. Ist dem Schuldner in einem vorhergehenden Verfahren die Restschuldbefreiung wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders versagt worden (§ 298 InsO), ist ein neuer Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten unzulässig, wenn der Schuldner im vorhergehenden Verfahren aufgrund einer Verletzung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung schuldhaft selbst herbeigeführt hat.
2. Bei der Bewertung der Missbräuchlichkeit eines erneuten Stundungsantrags muss das Gericht eine Abwägungsentscheidung treffen. Umso länger das Ende des ersten Restschuldbefreiungsverfahrens zurückliegt, desto mehr tritt das Verschulden des Schuldners im Rahmen der Abwägung in den Hintergrund.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 28.09.2015 - 25 T 435/15, ZInsO 2015, 2503

Die erstmalige Gewährung der Stundung kann dem Schuldner nicht wegen eventuellen vorherigen oder künftig zu erwartenden mangelnden Bemühens um eine Erwerbstätigkeit versagt werden. Davon, die Stundung nur zu gewähren, wenn der Schuldner bereits im Vorfeld der in § 295 I Nr. 1 InsO normierten Obliegenheiten nachgekommen ist, hat der Gesetzgeber bewusst abgesehen.

AG Oldenburg, Beschl. v. 28.08.2015 - 61 IK 57/15, ZVI 2016, 42

Ist das vom Schuldner eingereichte Gläubigerverzeichnis unvollständig, weil bereits ein Gläubiger, der zuvor einen Fremdantrag gestellt hat, nicht erfasst ist, so kommt eine Stundung der Verfahrenskosten aufgrund der Vorwirkung der RSB-Versagungsgründe nicht in Betracht.

AG Hannover, Beschl. v. 26.03.2015 - 909 IN 145/15, ZInsO 2015, 2235

Sind von vornherein mehr als 50% aller Forderungen von einer künftigen Restschuldbefreiung ausgenommen, so kann das Ziel eines schuldenfreien Neustarts nicht erreicht werden, sodass auch eine Stundung der Verfahrenskosten nicht in Betracht kommt.

LG Mühlhausen, Beschl. v. 12.03.2012 - 2 T 40/12

Die Aufhebung der Kostenstundung gem. § 4c Nr. 1 Alt. 2 InsO setzt ein hinreichend konkretisiertes gerichtliches Verlangen an den Schuldner zur Erklärung über seine Verhältnisse voraus. Dabei muss der Schuldner auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass die Kostenstundung aufgehoben werden kann. Für die Aufhebung gem. § 4c Nr. 1 Alt. 2 InsO sind nur gerichtlich eingeforderte Erklärungen relevant, die dem Gericht gegenüber abzugeben sind.

AG Hamburg, Beschl. v. 04.08.2015 - 68c IK 460/15, ZInsO 2015, 2045

1. Der in Strafhaft einsitzende Schuldner muss seine Erwerbspflicht innerhalb der Haftanstalt erfüllen und jede zumutbare Tätigkeit zur Erlangung von Eigengeld, welches nach Maßgabe des StVollzG pfändbar ist, nutzen.
2. Dann kann er auch Verfahrenskostenstundung zu seinem jederzeit möglichen Insolvenzantrag erhalten, wenn dieses Eigengeld die Verfahrenskosten (noch) nicht deckt.
3. Eine Verfahrenskostenstundungsaufhebung im Wege der fortgeltenden „Vorwirkungsrechtssprechung“ oder eine RSB-Versagung gem. § 290 I Nr. 7 InsO i.V.m. § 287b InsO muss der Schuldner nur bei Straftaten nach Verfahrenseröffnung fürchten. Eine Stundungsablehnung bei Eröffnung gegenüber dem in Strafhaft befindlichen Schuldner wegen Vorwirkung des § 290 I Nr. 7 InsO kommt nicht in Betracht.

LG Düsseldorf, Beschluss vom 21.09.2016 - 25 T 744/16,

1. Die Stundung nach § 4a I S. 3, 4 InsO ist nicht nur bei Vorliegen eines der in § 290 I Nr. 1, 3 InsO genannten Versagungsgründe für die Restschuldbefreiung, sondern auch in anderen Fällen des § 290 I InsO ausgeschlossen, sofern sie bereits in diesem Verfahrensstadium zweifelsfrei gegeben sind. Unter dem Gesichtspunkt des § 290 I Nr. 5 InsO kann die Stundung demnach versagt werden, wenn der Schuldner eindeutig seine aus § 97 InsO folgenden Auskunft- und Mitwirkungspflichten verletzt, weil er beispielsweise wichtige, das Insolvenzverfahren betreffende Auskünfte verweigert.
2. Den Insolvenzgerichten kommt nicht nur ein formelles Prüfungsrecht im Hinblick auf das Vorliegen einer solchen Bescheinigung zu, sondern auch ein Nachprüfungsrecht hinsichtlich des Inhalts der Bescheinigung, zumindest dann, wenn aufgrund der Angaben in der Bescheinigung Zweifel bestehen.